**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mittwoch, den 26 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 5 Frimare IX.

Gesetzebender Rath, 17. Nov. (Fortsetzung.)

Folgende Bufchrift wird verlefen und gleich bet frubern abnlichen Inhalts von Bern, an Die Bollgiebung gewiesen:

Die Gemeindskammer und die Berwaltungscommiffarien der Stadtgemeinde Zurich an den gesetz. Rath der helb. Republik.

Burich ben 13. Nov. 1800.

3. Gefengeber! Bir entnehmen aus den öffentli. den Blattern, daß Ihre Finangcommifion Ihnen jungfter Tagen Die befürderlich vorzunehmende Berauf ferung mehrerer ale Mationalgut angefebener Gebaude und anderer Liegenichaften in unferm Canton vorge. schlagen bat, und muffen aus verschiedenen, zwar nur gang beplaufig an und gefommenen Anzeigen bennahe vermuthen, Die Gesetzgebung habe zu Diesem Mittel gu einstweiliger Berichtigung ber Staatsfinangen, Sand geboten und baffelbe vielleicht bereits fcon befretirt.

Allerdings tonnen wir nun nicht bergen B. G., daß und tiefe Magnahme auch schon aus blog allgemeinen Befichtopunkten betrachtet, mit Bedauren erfullte und und ju mahrlich nicht unerheblichen Gegen. borftellungen begrundeten Unlag gegeben batte. indeffen dem Bernehmen nach folche Borftellungen gegen Die Beraufferung ber Domainen überhaupt, bereits von verschiednen andern Seiten her an Sie B. G. gelangt find, und wir boffen burfen, Die bieffalls ge-Schehenen Ginsprachen werden von dem 3. 3%. in verdiente Ueberlegung genommen werden und, einer weisen und gerechten Staatswirthschaft angemessene Werfus gungen jur Folge haben, . fo begnugen wir und von den fich uns aufdringenden mancherlen allgemeinen Belichtspunkten nur einen herauszuheben und der Legislas

tur beffen weife Prufung ju empfehlen. walter fo mancher Rirchen. und Schulanftalten nems lich, und als gesetliche Auffeber bes Armenmefens einer febr. beträchtlichen Gemeinde, tonnen wir nicht umbin, Gie B. G. auf die ungludlichen Rolgen aufmertfam ju machen, die baraus entfichen muffen, menn burch Beranfferung von Dominialguter auch noch Die legte bem Staat übriggebliebene Quelle ber ju Befoldung der Rirchen . und Schnidiener und gu Unterftugung der immer mehr überhandnehmenden Armuth unents behtlichen Raturaleinfunfte verftopit wird.

Was nun aber, ohne weiters allgemeiner Rucffichten gut gebenten, nach unferer beiondern Begichung von beeidigten Sachmaltern des akonomischen Intereffes unserer Stadtgemeinde, in Diesem fpeziellen Rall Die hilige Pflicht auferlegt, und ben Ihnen B G. fraftig gegen Die Exefution bes allfällig ichon gefagten Beschluffes megen Berkauf der verschiedenen in den neues ften Blattern betaillirt benannten Guter ju verwenden, ift ber Umftand, bag fich unter biefen Bebauben und Liegenschaften mehrere und nicht unbetrachtliche befinben, auf die unfere Gemeindeburgerschaft die aus. fcbliegenoften und rechtsformigften Ausprachstitul ju befigen glaubt.

Da auf der einen Seite die Sonderung des Stadt. guts ber Gemeinde Zurich nom belvetifchen Rationalaut noch nicht vorgegangen ift und alfo dieffalls fortdaurend die grofte Berflechtung Plat findet, auf der anbern Seite aber Dieje Ausscheidung nicht mehr weit entfernt fenn fann, jumalen Die Stadtgemeinde binnen menigen Bochen ein bocumentirtes und precludirendes Memoire über Die Totalität ihrer Ansprachen, an Die belbetische Regierung zu befordern im Fall fenn wird, fo glauben wir allerdinge pon biefer legtern erwarten gu burfen, baß fie, bis bas Ausscheidungsgeschaft ber

graves and some some of a new mist other biefigen Gemeinde befinitiv befeitigt ift, teinerlen Urt | pon und nachtheiligen Dipositionen über die einstweilen als Domainen qualificierten, aber mit unferem Bemeindseigenthum in ber genauesten Berbindung ftebenben Guter treffe.

Sollte und aber biefe gerechte Erwartung taufchen und die Gefengebung auf diefe unfere geziemenden Bors ftellungen geneigte Rucfficht zu nehmen nicht fur gut finden, fo waren wir im Fall gegen eine folche em. pfindliche Rrantung unfrer Rechtsamen und Gemeinds, intereffen auf bas fraftigfte gu protestieren und und aller fruber oder fpater danaben entspringender nachtheiliger Folgen feverlichft gu entladen.

Folgendes Schreiben wird verlefen:

Der Regierungs = Statthalter des Cantons Luzern, an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Befeggeber!

Bengefchloffen empfangen Gie ein Memorial von Seite Des B. Mullers , bijchofflichen Commiffaire ju Qu. gern, betreffend bie Ruckfande an die Beiftlichfeit bes Cantons Lugern. B. Befetgeber , es mare überflußig, wenn ich auch bon meiner Seite Diefe Petition burch wiederholte Schilderung der Lage Diefer ehrwurdigen Claffe von Burgern und durch Aufgablung aller Bemeggrunde, bie Berechtigfeit und Politif vorschreiben, benfelben in ihrer bimgen Bitte ju winfahren, unterflugen wollte. Gelbe find in der Petition felbft fo wahr und treffend geschildert, daß fie alle fernern Bu-

fate unnothig machen.

Doch muß ich ben biefem Unlag ber hiefigen Beifts lichfeit das Zeugnif geben, daß wir ihrer Rlugheit und Magigung, ihren vernünftigen Borftellungen, und ih. rem guten Benfpiel hauptfachlich die Rube zu verdanten haben, Die feit dem Unfang unferer Revolution bis auf Diefen Augenblick in unferm Canton geherrschet, mahrend in ben angrengenden Gegenden die heftigften Iln. ruben und Emporungen tobten. Ihrem weisen Benehmen ift es vorzüglich zuzuschreiben, wenn bas Feuer ber Zwietracht, Des Burgerfriege und Der Emporung, bas fo oft empor ju lodern drohte, in feinem Entfteben unterbruckt murbe :: ihren Bermenbungen haben bie offentlichen Beamten es befonders guguschreiben, Daß bis anbin Die Befete mit fo vieler Bereitwilligfeit volljogen , Der Gid mit fo vieler Unterwürffeleit geleiftet, und die Abgaben fo fchleunig entrichtet worden : bem ungeachtet laft man biefe fo achtungswurdigen Burger mit Mongel und Elend tampfen und nothiget fie, ihren ein Greis von 65 Jahren, murde ben 27. Juni 1860

Unterhalt von ihren Pfarrfindern ju erbetteln, wab. rend in andern Cantonen Die Beiftlichkeit betrachtliche Borfcbuffe erhalten bat.

the founder the princip of Cops in which promote were.

B. Gefetgeber! ein folches, (erlauben Gie, baf ich diefen Ausdruck brauchen darf) ungerechtes und unpoli. tifches Berfahren , muß gang naturlich jeten rechtlichen Burger emporen, muß unfern ohnehin bigotten gand. mann in feinem Bahn bestärfen : Die Regierung fuche feine Religion, Die Religion feiner Bater ju unterdrut. ten, und fein Miftrauen und Widerwillen gegen fie vermehren; muß endlich die Beiftlichkeit felbft mifmuthig und unthatig machen; schon suchen bie und ba Einige durch den Drang der Umftande genothigt, durch Schmeichelenen und gefälliges Ginftimmen in Die Rlagen und Beforgniffe fur die Religion, Die Bunft ihrer Un. tergebenen ju geminnen. Die nachtheiligen Folgen , Die Diefe gangliche Bernachläßigung einer Claffe von Burgern, die fo ju fagen noch allein bas Butrauen ierer Mitbuger befigen, und die bennahe alles über fie vermogen, nach fich gieben muß, find nicht zu berechnen.

B. Befetgeber! Wenn auch Gerechtigecit und Menschlichfeit tie Erfullung ber Bitte hiefiger Beiftlichfeit nicht foderte, fo fodert es die Klugheit und Politit: allein die Zeiten find borben, wo man Gerechtigfeit aus revolutionairen Grundfaten bem augenblicklichen Bortheil aufopferte, und gange Caffen von Burgern aus politischem Fanatismus verfolgte. thungen und Befchluffe haben bas Geprage ber Billig. feit und Beisheit, und bieg lagt mich mit Grund hoffen, Gie werden einem fo gerechten Begehren willfahren, und folche Unftalten treffen, bag ber hiefigen Beiftichfeit ihr fandedmäßiger Unterhalt nicht nur verfprochen, fondern endlich einmal zugefichert werbe.

Gruß und Sochachtung.

(Unterg. ) E. Reller.

(Das Schreiben bes bischofflichen Commiffare felbft, ift bereits abgedruckt im St. 176.)

Die Berweisung an Die Kinangcommiffion wird beschlossen; fie foll sich mit dem Bolly. Rath über bie Mittel berathen wie bie Entschädigungen der Geiftlichen tonnen bezahlt werden , und bem Rath barüber Borschläge machen.

Die Difcufion über das Abgabenspftem wird fortgefest.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Eriminalgesetzgebungs . Commision gewiesen :

B. G. Joseph Ridegger von Rotwyl im & Luzern

burch das Cantonsgericht Lugern, wegen Diebstahl von Egwaaren, zu einer giabrigen Rettenftrafe verurtheilt. -Die Genteng des Gerichts ift ohne Zweifel gerecht, ba fle fich auf bas Gefet grundet, Deffen Strenge es fogar gemildert hat. - Doch B. G. ift der Ridegger unter Der Laft bes Alters, Der Armuth und des Schmerzens, mit einer Krantheit behaftet, welche durch bepliegendes Brugnif bes Argtes als unheilbar erflart ift. Er ift unfahig Die offentlichen Arbeiten, ju welchen er verurtheilt ift, zu ertragen. Gine langere Dauer feiner Straffe murbe ber Gorgfalt ein Sindernig entgegen feben, Die Die Menfchlichfeit gu Gunfien Diefes Ungludlichen gebietet. - Auf Die Furbitte Des Regierungs. statthalters und feiner Munizipalitat und durch obige Grunde bewogen, glaubt der Bolly. Rath Ihnen B. G. vorichlagen zu muffen, Die Straffe Des Jof. Ribegger in eine Gingrangung in feine Gemeinde fur Die nemliche Beit ju verwandeln, und ihm zu verbieten, die Wirths. und Schenkhäuser zu besuchen, zu welchem bin er dann unter Die Specielle Aufficht ber Beborden feines Orts gefest murbe. - Der Bolly. Rath ladet Gie B. G. em, Diefen Borichlag mit Beforderung ju pruffen.

Folgende Botichaft und die dazu gehörigen Udreffen werden verlefen :

B. G. Der Regierungsstatthalter des Cantons Leman übersandte dem Boll. Rathe die hier angeschlossene, auch an Sie gerichtete Zuschriften, der Gemeinde von Milden und des Distriktsgerichtes von Lausanne, welche begde — sehr beunruhigt durch die vom Argsinne erzeugten und verbreiteten Gerüchte, daß Bürger vom Canton Leman dessen Trennung vom gemeinschaftlichen Vaterlande zu bewirfen suchen — sich verpsichtet und aufgesodert glauben, ihre patriotische Gesinnungen und Bunsche, mit der helvetischen Republik aufs engste vereinigt zu bleiben, öffentlich an den Lag zu legen.

So wenig jene Gerüchte, die ganz grundlod, und wahrscheinlich das Wert einiger Ruhestörer sind, Aufmerksamkeit verdienen: so schäzdar sind dem Vollz. Rathe diese Beweise von vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit, wodurch allein, wenn se die gemeinsame gute Sache zum Grund und Zwecke haben, iener glüksliche Verein denkbar ist, auf den das Wohl des helbeischen Frenstaates gegründet werden soll. — Ohne Zweisel werden Sie B. G. diese Gesinnungen mit dem Vollz. Rath theilen, und wie er, diese Zuschriften mit dem ganzen Benfalle ausnehmen, den sie verdienen.

Der Rath befchlieft nachfolgende Botschaft an ben' Bollz. Rath zu fenden:

, 3. Bolly. Rathe! Mit mabrem Bergungen bat ber gefetgebende Rath die Bufchriften der Gemeinde Mils ben und bes Diftriftegerichte Laufanne im Cant. Leman, empfangen und angehort, in welchen fie ihre vaterlans Difchen Gesimmungen, Bunfche und Billen, der h lves tischen Republik einverleibt zu bleiben, gegen einige arg. liftige Berüchte offentlich an ben Zag legen. Er verdantt-Ihnen B. Bolly. Rathe, Die Mittheilung Diefer Aftenflucke, und wunscht, daß fein Weblgefallen darüber, den unterzeichneten Burgern und Behorden eben fo öffentlich befannt werde. Denn fo wenig Aufmertfam. feit jene grundlofen, von Rubeftorern verbreiteten Beruchte nur verdienen, fo schagbar ift boch auch bem gefetgebenden Rathe Diefer laute Bunfch fortdaurenber Ben der Allgemeinheit folcher Beweife' Bereinigung. vaterlandischer Zuneigung und Ergebenheit murde nicht nur jeder unfelige Zwift unter Brudern bald ganglich' verschwinden, sondern auch alle auf das Wohl der Burger allein abzweckenden Arbeiten der Regierung um vieles erleichtert werben. "

### Gesetzgebender Rath, 18. Nov.

Prafident : Fuegli.

Folgendes neues Gutachten der Polizencommission, über die Wirths. und Schenkhauser wird in Beradthung genommen:

3. Gesetzeber! Bor allem aus macht ber Bollz. Rath Eure Ausmerksamkeit auf einen Grundsatz rege, den er Ihnen in einer frühern Botschaft unter Augen legte: Er besteht darinn, daß zwischen dem eigentlischen Wirthschaftsgewerb und dem Detail Getränk. Berstauf ohne Berwirthung am Ort selbst, wo die Getränke ausgeschenkt werden, ein Unterschied gemacht, und nur das erstere an eigentliche Bewillizungen gebunden, das lettere hingegen fren gegeben werde.

(Die Fortfegung folgt.)

## Mannigfaltigfeiten.

Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in dem! Prozes des B. Pfarrers Schweißer von Embrach.

Das Cantonegericht Burich urfundet andurch ; dags